



SACHSEN-ANHALT

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

<NAME DER SCHULE/SCHULORT>

Name der Schule/Schulort

<HERR / FRAU> <VORNAME> <FAMILIENNAME>

Vor- und Familienname

geboren am <GEB.-DATUM> in <GEBURTSORT>

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe im Fachgymnasium der Abiturprüfung unterzogen.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase (Block I)

Die Kern- und Profulfächer bereiten auf das erhöhte Anforderungsniveau in der Abiturprüfung vor. Mit * versehene Ergebnisse werden doppelt gewichtet, soweit diese Option genutzt wird. Nicht eingebrachte Kurshalbjahresergebnisse sind in Klammern gesetzt.

Fach	Fachart ^{b)}	Bewertung ^{c)} Halbjahresleistung in einfacher Wertung im			
		1. Kurshalbjahr	2. Kurshalbjahr	3. Kurshalbjahr	4. Kurshalbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch					
[Fremdsprache] ^{a)}					
[Fremdsprache] ^{a)}					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geschichte					
Geographie					
Sozialkunde					
[Evang./Kath.] ^{a)} Religionsunterricht					
Ethikunterricht					
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik					
Biologie					
Physik					
Chemie					
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport					
Fachpraxiskurse ^{a)}					

^{a)} Zutreffendes eintragen

^{b)} KF: Kernfach; PF: Profulfach; WF: Wahlpflichtfach; ZF: zusätzlich über die Mindestbelegung hinaus belegtes Fach

^{c)} Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

^{d)} Diese Leistungen können nicht eingebracht werden.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung (Block II)

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung			Gesamtergebnis zusammen vierfach gewichtet
	schriftlich	mündlich	zusätzlich mündlich	
1. (eA) ^{e)}				
2. (eA) ^{e)}				
3.				
4. ^{f)}				
5.				
ggf. besondere Lernleistung ^{f)}				

Thema der besonderen Lernleistung: _____

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**Block I (Qualifikationsphase)**

Punktsumme aus den Kurshalbjahresergebnissen nach der Formel „(P/A)x40“, wobei P die Summe und A die Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse sind. Doppelgewichtungen der Punktwerte sind bei der Anzahl ebenfalls doppelt zu berücksichtigen.

mindestens 200,
höchstens 600
Punkte**Block II (Abiturprüfung)**

Punktsumme aus den vierfach gewichteten Gesamtergebnissen der fünf Prüfungselemente der Abiturprüfung

mindestens 100,
höchstens 300
Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,
höchstens 900
Punkte

Durchschnittsnote

in Ziffern

in Buchstaben

IV. Fremdsprachen

Fremdsprachen (außer Arbeitsgemeinschaften)	Schuljahrgänge	
	von	bis ^{g)}
Englisch		
[Zweite Fremdsprache] ^{a)}		
[Dritte Fremdsprache] ^{a)}		

Dieses Zeugnis schließt _____ ^{h)} ein.**V. Bemerkungen:** _____**VI. <FRAU/HERR>** _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

<ORT>, <DATUM>

Ort, Datum

Siegel

Vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission

Schulleiterin/Schulleiter

^{e)} Die zwei durch „eA“ gekennzeichneten Fächer wurden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft.^{f)} Eine besondere Lernleistung ersetzt das vierte Prüfungsfach^{g)} jeweils einschließlich^{h)} das Kleine Latein, das Latein, das Große Latein, das Graecum, das Hebraicum

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

- a) die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- b) die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- c) die „Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
- d) die „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung)“ vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507) in der jeweils geltenden Fassung
- e) die Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 10.7.2015 (GVBl. LSA S. 322), in der jeweils geltenden Fassung